



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über eine Veränderungssperre für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Gewerbegebiet Süd“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl S.140) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für die 3. Änderung des B-Plans Nr.16 „Gewerbegebiet Süd“ zu erlassen:

§ 1 Anlass

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - „Gewerbegebiet Süd“ hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB gefasst.

§ 2 Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - „Gewerbegebiet Süd“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“. Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke im Geltungsbereich.

§ 3 Vorhaben im Geltungsbereich

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden



Stadt Schenefeld

dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§2) die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten, diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für Ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

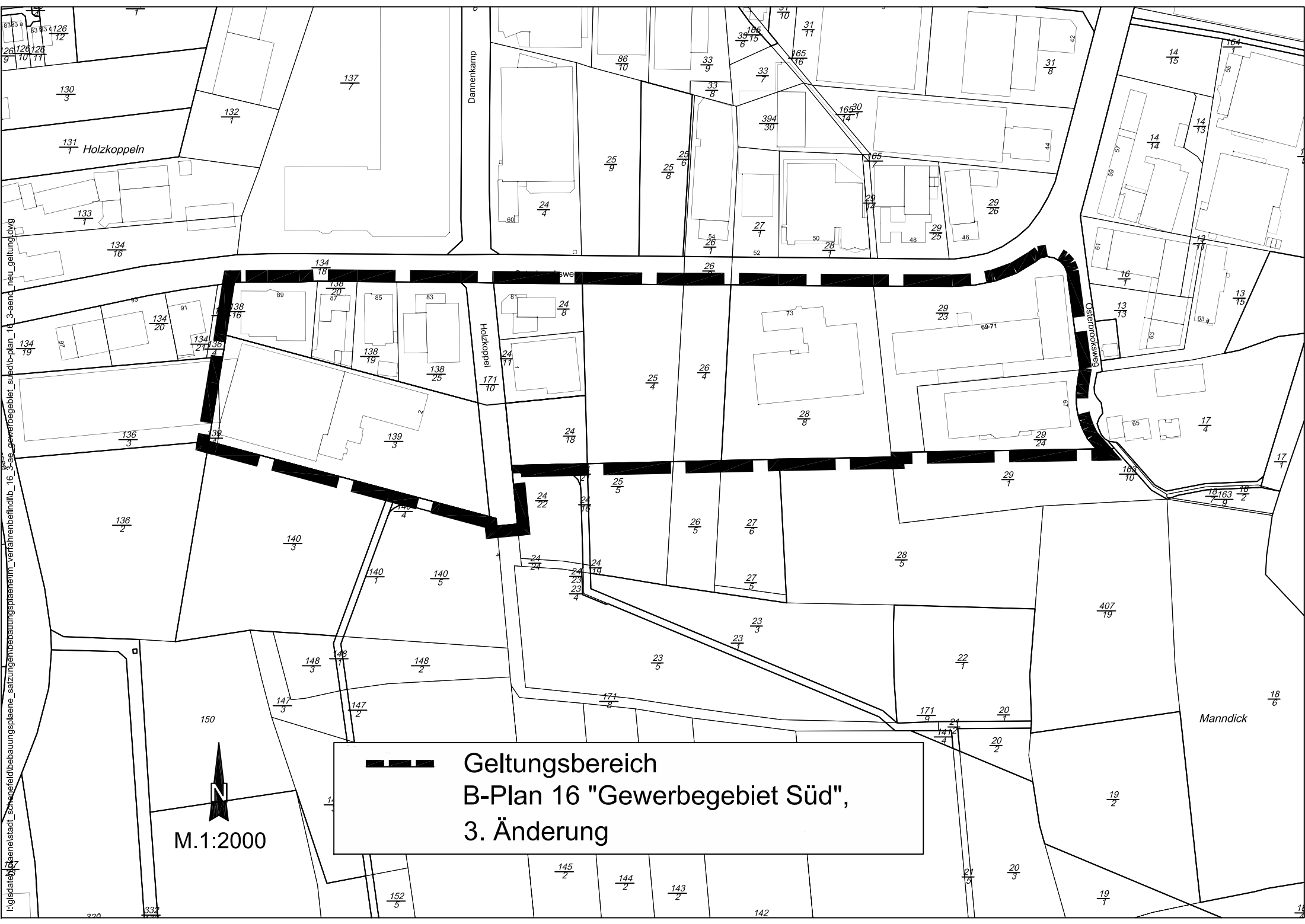
Schenefeld, den 19.12.2018

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

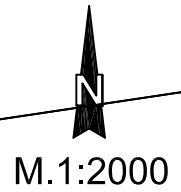
Anlage: Lagenplan Veränderungssperre (entspricht Geltungsbereich 3.Änderung B-Plan Nr. 16)

Vermerk:

Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist am 21.12.2018 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung kann in der Zeit vom 20.12.2018 bis zum 21.01.2019 im Internet unter der Adresse www.stadt-schenefeld.de eingesehen werden



i:\gis\data\projekte\stadt_schnefeld\bebauungsplaene\verfahren\16_3_3_ag_gewerbegebiet_sued\plan_16_3_aend_neu_geltung.dwg
 26.12.2019 9:10:11



**Geltungsbereich
 B-Plan 16 "Gewerbegebiet Süd",
 3. Änderung**